

Arbeitslosenversicherung

Arbeitslose sind Menschen, die keine Arbeit haben oder weniger als 15 Stunden pro Woche arbeiten, sich als Arbeitssuchende bei der Agentur für Arbeit gemeldet haben, eine Beschäftigung von mindestens 15 Stunden pro Woche suchen, für eine Arbeitsaufnahme sofort zur Verfügung stehen, nicht arbeitsunfähig erkrankt und zwischen 15 und 64 Jahre alt sind.

Arbeitslosengeld ist eine Ersatzleistung für den Lohn oder das Gehalt. Es wird nach SGB III (Sozialgesetzbuch Drittes Buch – Arbeitsförderung) geleistet und aus den Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung finanziert. Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, wer innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Arbeitslosmeldung zwölf Monate beitragspflichtig beschäftigt war. Für die Höhe des Arbeitslosengeldes sind die Höhe des letzten Lohns beziehungsweise Gehalts und die Lohnsteuerklasse entscheidend.

Arbeitslosengeld II wird umgangssprachlich auch „Hartz IV“ genannt. Es wird nach SGB II (Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitssuchende) geleistet. Leistungen nach diesem Gesetz erhalten alle Personen, die erwerbsfähig und hilfebedürftig sind. Wichtigstes Ziel ist die Eingliederung in den Arbeitsmarkt. Das Arbeitslosengeld II ist keine Versicherungsleistung, sondern eine staatliche Fürsorgeleistung, die aus Steuermitteln finanziert wird. Daher können es auch Bedürftige beziehen, die vorher nicht versicherungspflichtig beschäftigt waren.

Die **Arbeitslosenquote** wird in zwei Varianten ermittelt:

- bezogen auf die abhängigen zivilen Erwerbspersonen (sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, geringfügig Beschäftigte, Beamte und Arbeitslose) und
- bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen (abhängige zivile Erwerbspersonen sowie Selbstständige und mit-helfende Familienangehörige).

Zum wichtigsten Ziel der **Arbeitsmarktpolitik** gehört die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Mit Arbeitsmarkt-reformen will die Bundesregierung die Erwerbschancen Arbeitsloser verbessern sowie Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt ausgleichen. Außerdem soll ein Gleichgewicht zwischen staatlicher Unterstützung und der Eigeninitiative der Bürger hergestellt werden.

Finanzielle Hilfen der Bundesagentur für Arbeit sollen den Lebensunterhalt sichern und helfen, eine Beschäftigung zu finden. Dazu gehören das Arbeitslosengeld als Lohnersatzleistung und Förderleistungen wie das Vermittlungsbudget oder Eingliederungszuschüsse. Wer finanzielle Hilfen braucht, muss einen Antrag stellen, die

Voraussetzungen erfüllen und den Mitwirkungspflichten nachkommen.

Eine **freiwillige Arbeitslosenversicherung** innerhalb der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung besteht für Selbstständige mit einer Mindestwochenarbeitszeit von 15 Stunden, für Personen, die nach dem Ende einer sechsmonatigen Pflegezeit ihre Angehörigen mindestens 14 Stunden pro Woche weiter pflegen, sowie für im Ausland Beschäftigte, die außerhalb der Europäischen Union oder assoziierten Staaten beschäftigt sind.

Förderung: Die Leistungen der Arbeitslosenversicherung und der Grundsicherung für Arbeitssuchende sollen die Entstehung von Arbeitslosigkeit vermeiden oder die Arbeitslosigkeit beenden. Aktive Leistungen wie Beratung, Vermittlung und Weiterbildung haben Vorrang vor passiven Leistungen wie Arbeitslosengeld.

Eine **Meldepflicht** bei der örtlichen Arbeitsagentur besteht für jeden, dem der Verlust seines Arbeitsplatzes droht: spätestens drei Monate vor Beschäftigungsende beziehungsweise innerhalb von drei Tagen, nachdem man den Beendigungszeitpunkt erfahren hat. Bei Verstoß gegen die Meldepflicht droht eine einwöchige Sperrfrist, während der kein Arbeitslosengeld gezahlt wird.

Programme und Kampagnen für Arbeit und Ausbildung werden von der Bundesregierung und von den einzelnen Bundesländern aufgelegt. Sie fördern Personengruppen mit individuellen, spezifischen Benachteiligungen am regionalen Arbeitsmarkt und Ausbildungsmarkt.

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte sind Personen, für die mindestens in einem Zweig der Sozialversicherung Beiträge zu zahlen sind, also in der Arbeitslosenversicherung, Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Rentenversicherung oder Unfallversicherung.

Zumutbarkeitsregelung: Empfänger von Arbeitslosengeld II sind verpflichtet, jede Arbeit anzunehmen, zu der sie geistig, seelisch und körperlich in der Lage sind. Wer ohne wichtigen Grund zumutbare Arbeit ablehnt, dessen Geldleistung wird gekürzt. Als zumutbar gilt für Alleinstehende zum Beispiel ein Umzug in eine andere Stadt, wenn sie dort einen Job angeboten bekommen. Auch Empfänger von Arbeitslosengeld sind grundsätzlich verpflichtet, jede Arbeit anzunehmen, soweit keine allgemeinen oder personenbezogenen Gründe dem entgegenstehen. Wer dennoch eine zumutbare Arbeit ablehnt, dem droht eine Sperrzeit, während der kein Arbeitslosengeld gezahlt wird.